Niedersächsisches
Landesamt
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Bedarfsgerechte Hilfeplanung statt Einschränkung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge (unbegleitete minderjährige) Flüchtlinge

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
07.12.2016	24/17

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss sieht eine individuelle Hilfeplanung gemäß §36 SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge als wichtige Grundlage der Gewährung von bedarfsgerechten Leistungen des SGB VIII an. Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfes unter Beteiligung der jungen Menschen und der Berücksichtigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse ist ein wichtiges Instrument, damit diese die Hilfen bekommen, die sie benötigen, um in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert zu werden und die dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen sowie individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Im Rahmen der Hilfeplanung können dabei auch Angebote der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII (z.B. Jugendwohnen oder Jugendwerkstätten) ein begleitendes oder konsekutives Hilfeangebot sein. Jungen Volljährigen sollen auch weiterhin Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Wenn das Jugendwohnen aufgrund einer bereits erreichten Selbständigkeit und Eigenverantwortung das passende Angebot für einen jungen Flüchtling darstellt, dann muss gewährleistet sein, dass dieser nach Beendigung der Jugendhilfe diese auch bis zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (z.B. durch BAföG, BAB, Wohngeld) weiterfinanzieren kann. Der Landesjugendhilfeausschuss lehnt dementsprechend die Forderung nach einer speziellen Leistungsart „Jugendwohnen“ sowie nach einem Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge ab. Ebenso lehnt er ab, die Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Abschluss von Landesrahmenverträgen mit den kommunalen Spitzenverbänden abhängig zu machen. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass sich das Land Niedersachsen den Forderungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt nach einer Neuregelung nicht angeschlossen hat. Er bittet die Landesregierung, diese Linie beizubehalten. Zudem geht der Landesjugendhilfeausschuss davon aus, dass er seitens der obersten Landesjugendbehörden in allen Fragen einer Neuregelung und Reform des SGB VIII eingebunden wird.

Begründung:
Die Ministerpräsidentenkonferenz vom 27./28. Oktober 2016 hat beschlossen: "Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart 'Jugendwohnen' bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden." Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben dazu folgende Protokollerklärung abgegeben: "Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen. Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokollerklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein. Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren." Im Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz haben die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), das Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJUF) und 43 weiteren Verbände und Organisationen sich mit einem Appell gegen einen Beschlussvorschlag aus Bayern zu Standards und Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) gewandt. Die Unterzeichner sprechen sich vor allem gegen die Forderung nach einer speziellen, vorrangigen Leistungsart „Jugendwohnen“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus. Aus Sicht der Verbände würde dies eine kinderrechtswidrige Diskriminierung bedeuten, an den Bedarfen der Jugendlichen vorbeigehen und zu einer drastischen Standardabsenkung führen. Bei Kinder- und Jugendlichen, die in einem Heim untergebracht sind, gilt ein Fachkraft-Kind-Schlüssel von maximal 1:4, während er beim Jugendwohnen zwischen 1:7,27 (in Sachsen) und 1:40 (in Bayern) liegt. Das Jugendwohnen ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach §13 SGB VIII, die während einer Schul- oder Berufsausbildung an einem vom Elternhaus entfernten Ort Unterkunft oft verbunden mit Verpflegung und einer sozialpädagogischen Begleitung anbietet. Die Einrichtungen des Jugendwohnens stellen in der Regel keine Angebote zur Verselbstständigung junger Menschen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf zur Verfügung. Junge Flüchtlinge brauchen in der Regel aber Hilfen, die über die sozialpädagogische Begleitung des Jugendwohnens hinausgehen und im Rahmen dieses Leistungsangebotes nicht immer gewährleistet werden können. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände bietet das SGB VIII bereits jetzt eine Vielfalt von Differenzierungsmöglichkeiten entsprechend den Bedarfen junger Menschen. Des Weiteren weisen die Verbände die Forderung „gesetzlich sicherzustellen, dass sich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Minderjährige konzentrieren (soll)“ entschieden zurück. Es ist nicht angebracht, lediglich in der Kategorie Jugendhilfe zu denken, um Kosten bei den jungen Volljährigen zu sparen. Gesamtgesellschaftlich betrachtet, sind die Kosten für nicht gelingende Integration erheblich höher.

Kritisch gesehen wird auch die Forderung, die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Hilfen für junge Flüchtlinge von Rahmenverträgen der Länder mit kommunalen Spitzenverbänden abhängig zu machen. Dies bedeute nach Ansicht der Verbände ein Sondersystem für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen. Damit würden die Leistungen nicht mehr über Bedarfe und Hilfepläne gesteuert, sondern über die Entgelt-Rahmenvereinbarung. Befürchtet wird, dass die Kommunen so mit ihrer Verantwortung alleingelassen werden und im Zweifel vor der Wahl zwischen angemessenen Hilfen oder einer Kostenerstattung stehen. Ein solches Sondersystem wäre der Abschied von einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe.